

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 22.10.2025	BV/2025/086
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.11.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.11.2025

Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO - Keine Neuverschuldung für die Badebucht

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme auf die per E-Mail vom 30. Juli 2025 geäußerten Anregungen und Beschwerden der Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses
keine

Darstellung des Sachverhaltes

Mit E-Mail vom 30. Juli 2025 richteten eine Einwohnerin und vier Einwohner (sog. Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“) Anregungen/ Beschwerden in Sachen Finanzierung der Badebucht an den Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die Bürgermeisterin. Die E-Mail enthält den Verweis auf eine Umfrage in dieser Angelegenheit auf der Onlineplattform OpenPetition.de.

Eine Petition als Mittel der Beteiligung ist in Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich nicht vorgesehen. Die Umfrage auf der Online-Plattform OpenPetition.de setzt daher keine weitere Rechtsfolge in Gang.

In der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung ist lediglich die Möglichkeit für Einwohnerinnen und Einwohner eröffnet, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung (hier Rat) zu wenden. Dies hat gemäß § 16 e Gemeindeordnung S-H schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. Die E-Mail der Einwohnerinnen und Einwohner (Initiatoren) vom 30. Juli 2025 erfüllt die Merkmale gemäß § 16 e Gemeindeordnung S-H und stellt eine Anregung/ Beschwerde an den Rat der Stadt Wedel dar.

Die Befassung mit Anregungen und Beschwerden nach § 16 e Gemeindeordnung S-H ist eine vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung. Infolgedessen musste der Rat der Stadt Wedel sich in seiner Sitzung am 25.09.2025 erstmalig mit den vorgebrachten Anregungen auseinandersetzen. Das Gremium hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit der fachlichen und rechtlichen Prüfung die Verwaltung zu beauftragen und eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss als fachlich zuständigen Ausschuss durchzuführen.

Nach Sachverhaltsprüfung und Vorberatung obliegt es einzig dem Rat der Stadt Wedel über die Stellungnahme bzw. die Antwort zu beschließen. Die Petentin und die Petenten sind sodann schriftlich hierüber zu unterrichten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Auf die Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO hat der Rat der Stadt Wedel per Stellungnahme zu reagieren. Da jedoch eine endgültige Lösung für die Modernisierung der Badebucht noch nicht gefunden ist und weitere Prüfungen durch die Kombibad Wedel GmbH, der PROVA Unternehmensberatung GmbH und der Stadt Wedel erfolgen, kann zur Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme derzeit noch nicht detaillierter Stellung genommen werden. Ebenso können zum jetzigen Zeitpunkt die geforderten weiteren Alternativen nicht vorgelegt werden. Es wurden bereits zahlreiche Alternativen erarbeitet, die bereits Grundlage der Beratungen in Aufsichtsrat, Haupt- und Finanzausschuss sowie Rat waren.

Hinsichtlich der geforderten Einbindung der Bürger und Bürgerinnen in den Entscheidungsprozess sind die Beteiligungsmöglichkeiten klar durch den Gesetzgeber geregelt. So ist die Initiierung eines Bürgerentscheids zur Entscheidung über die Kreditaufnahme sowie über die Auswahl einer Variante zur Modernisierung und Geschäftsfeldänderung der Badebucht ausgeschlossen, da beides zu den vorbehaltenen Aufgaben des Rates nach § 28 Gemeindeordnung gehört und Bürgerentscheide gemäß § 16 g Abs. 1 GO über eben solche vorbehaltenen Aufgaben unzulässig sind.

Unabhängig davon können selbstverständlich die Meinungen, Wünsche und Anregungen der Bürger und Bürgerinnen, der Schulen, der Sportvereine, des DLRG sowie aller anderen gesellschaftlichen

Gruppen in Foren, auf Veranstaltungen oder über andere Formate abgefragt und in der weiteren Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Dies ist in der Vergangenheit bereits teilweise erfolgt und wird auch weiter durch alle Beteiligten fortgeführt. So findet beispielsweise am 4. November 2025 eine Informationsveranstaltung zum Thema statt und auch ein Austausch mit dem Kinderparlament befindet sich in Planung. Die Entscheidungen zur Kreditaufnahme und Variantenauswahl können jedoch nicht durch die Bürger und Bürgerinnen getroffen werden.

Die ausgearbeitete Stellungnahme enthält auch Ausführungen zur Zulässigkeit von Bürgerentscheiden und der rechtlichen Beziehung zwischen Ideen-Wettbewerben/ Bürgerbefragungen und dem freien Mandat der Ratsmitglieder.

Die Stellungnahme wurde zwar durch die Verwaltung vorbereitet. Der Gesetzgeber verlangt jedoch eine Stellungnahme des Rates auf die Anregungen und Beschwerden. Insofern sind durch nachfolgende Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die Position und Sichtweise der Rates einzuarbeiten und ggf. Vorschläge der Verwaltung abzuändern.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 2025-10-29 BV_2025_086 Anregungen und Besch VO

Anregung und Beschwerde nach § 16 e GO vom 30.06.2025 der Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“

- Stellungnahme des Rates der Stadt Wedel

Mit E-Mail vom 30. Juli 2025 an den Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die Bürgermeisterin richtete die Initiative „Keine Neuverschuldung für die Badebucht“ drei zentrale Anregungen und Beschwerden an den Rat der Stadt Wedel. Diese Zentralen Forderungen sind ebenfalls Gegenstand einer Onlineumfrage auf der Plattform OpenPetition.de und wurden dort, ebenso wie in der E-Mail vom 30. Juli 2025, wie folgt formuliert:

- Wir fordern den Rat der Stadt Wedel auf,
1. Keinen 14,7 Mio. € Kredit über 30 Jahre für die Sanierung und den Umbau der Badebucht aufzunehmen.
 2. Mögliche Alternativen mit einer wirtschaftlich realistischen Kostenkalkulation der Öffentlichkeit vorzulegen, die sowohl die Interessen der Schulen und Sportvereine als auch die der Schwimmbadnutzer berücksichtigen und eventuell einen Ideenwettbewerb auszuschreiben.
 3. In die Entscheidungsfindung die Bürger, die Schulen, DLRG, Sportvereine, Seniorenbeirat, Jugendbeirat und Kinderparlament einzubeziehen, eventuell durch eine Bürgerbefragung / Bürgerentscheid, wie ihn die FDP in der Haushaltsrede im März vorgeschlagen hat.

Mit diesen drei zentralen Anregungen und Beschwerden hat sich der Rat der Stadt Wedel umfassend auseinandergesetzt und geht auf die drei Kernforderungen wie folgt ein:

Spätestens seit 2019 wird durch Kommunalpolitik, Stadtverwaltung und der Kombibad Wedel GmbH in Zusammenarbeit mit der PROVA Unternehmensberatung GmbH nach Lösungen zur Reduzierung des Defizitenausgleichs für den Betrieb des Kombibades aktiv gesucht. Im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen wurden dem Aufsichtsrat der Kombibad Wedel GmbH sowie im weiteren Verlauf auch den Ratsmitgliedern mehrere, erste Handlungsoptionen vorgestellt und eine Auswahlentscheidung im Rat am 17.10.2024 herbeigeführt.

So empfahl der Rat in seiner Sitzung vom 17.10.2024 per Beschluss der Geschäftsführung der Kombibad Wedel GmbH eine sogenannte „modifizierte Variante 3“ weiter zu planen und hierfür entsprechende Kosten- und Finanzierungsvorschläge vorzulegen. Diese Variante soll das Schul- und Vereinsschwimmen weiter sichern und auch den Fortbestand des Sauna- und Gastronomiebetriebes beinhalten. Zum damaligen Zeitpunkt waren investive Ausgaben in Höhe von 14,4 Mio. € bei Umsetzung dieser Variante zu erwarten.

Um die weitere Planung zu sichern erfolgte in der Ratssitzung vom 27.03.2025 per Ratsbeschluss die Einstellung der notwendigen investiven Haushaltsmittel für die Modernisierung der Badebucht (gemäß Anlage) in den Haushalt 2025 und in die mittelfristige Finanzplanung Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2026 und 2027. Im Haushaltsplan 2025 wurden die investiven Mittel daraufhin eingeplant.

Auch wenn die Haushaltsmittel für eine Modernisierung der Badebucht eingeworben und durch die Kommunalaufsicht genehmigt wurden, so war allen Beteiligten dennoch klar, dass auch weiterhin nach wirtschaftlicheren Alternativen gesucht werden muss. Aus diesem Grunde teilte u. a. die Bürgermeisterin in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.07.2025 mit, dass sie noch weitere Prüfungen in Sachen Badebucht vornehmen lässt.

In drei Stufen sollen von der Stadtverwaltung sowie der Kombibad Wedel GmbH

1. ein Notfallplan erstellt werden, der im Falle eines Ausfalls der Badebucht die Fortführung von Vereins- und Schulschwimmen sichert.
2. eine Kostenprüfung vorgenommen werden für die Ertüchtigung des Lehrschwimmbeckens für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren.
3. die Planung einer langfristigen Lösung für die nächsten 20 bis 25 Jahre auch unter Prüfung möglicher Standortalternativen (z. B. Rudolf-Breitscheide-Halle, mobile Angebote, etc.) durchgeführt werden.

Es werden also weiterhin Alternativen zu einer Kreditaufnahme in Höhe von 14,4 bzw. 14,7 Mio. € gesucht und die Kreditaufnahme ist bislang noch nicht erfolgt.

Weitere Varianten zur Bereitstellung des Schwimmbadbetriebs werden auch derzeit noch durch die Kombibad Wedel GmbH in Zusammenarbeit mit der PROVA Unternehmensberatung GmbH ausgearbeitet.

Die Interessen der Schulen, Sportvereine, des DLRG, der Kinder und Jugendlichen sowie aller anderen Einwohnenden der Stadt Wedel sind bei der weiteren Konzeptionierung der Modernisierung der Badebucht von sehr großer Bedeutung. Hierzu besteht Konsens zwischen Kommunalpolitik, Stadtverwaltung und Betreiber der Badebucht. Aus diesem Grunde wurden bereits im Rahmen der ersten Entwicklung möglicher Handlungsalternativen durch die Schwimmbadbetreiber die Gespräche mit Schulen und Vereinen aufgenommen.

Am 04.11.2025 fand außerdem eine Informationsveranstaltung für alle interessierten Einwohnenden statt, die nicht nur Informationen zum Planungsstand lieferte, sondern auch Forum für Fragen und Anregungen an die Stadt und die Kombibad Wedel GmbH war. Weiterhin ist seitens der Stadt und der Badebucht geplant, einen gemeinsamen Termin mit dem Kinderparlament zu organisieren und auch hier Wünsche und Anregungen aufzunehmen.

Senioren- und Jugendbeirat werden im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassungen durch Zugriff auf die Tagesordnungen und Entscheidungsvorlagen sowie durch Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in den Beratungen des Rates und seiner Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 d Gemeindeordnung S-H während der Entscheidungsfindung eingebunden.

Unabhängig davon können selbstverständlich die Meinungen, Wünsche und Anregungen der Bürger und Bürgerinnen, der Schulen, der Sportvereine, des DLRG sowie aller anderen gesellschaftlichen Gruppen auch in weiteren Foren, auf Veranstaltungen oder über andere Formate abgefragt und in der weiteren Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über eine der Betriebsvarianten ist jedoch eine Entscheidung über Grundsätze und Ziele der Kombibad Wedel GmbH, da mit dieser Entscheidung auch das Geschäftsfeld und das Leistungsportfolio der GmbH gesteuert werden. Entscheidungen über Grundsätze und Ziele der GmbH sowie über die Kreditaufnahme und Bereitstellung von Haushaltsmitteln obliegen einzig dem Rat der Stadt Wedel und können nicht an die Wahlberechtigten Wedels per Bürgerentscheid übertragen werden. Die Festlegung von Zielen und Grundsätze für eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt sowie die Aufnahme von Krediten/ Vergabe von Bürgschaften gehören zu den sogenannten vorbehaltenen Aufgaben des Rates (§ 28 Nr. 14 und Nr. 27 GO). Gemäß § 16 g Abs. 2 GO können jedoch nur Angelegenheiten per Bürgerentscheid entschieden werden, die nicht zu diesen vorbehaltenen Aufgaben des Rates nach § 28 GO zählen.

Der derzeit geltende Gesellschaftsvertrag der Kombibad Wedel GmbH sieht vor, dass Entscheidungen von wirtschaftlich nachhaltiger Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der GmbH durch die Gesellschafterversammlung per Beschluss zu fassen sind. Ebenso sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass der Aufsichtsrat diese Beschlüsse vorbereitet und vorab berät sowie der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung ausspricht. Der Rat der

Stadt Wedel wiederum kann die Arbeit des Aufsichtsrates in Ausübung seines Weisungs- und Entsendungsrechtes beeinflussen. Solche Beschlüsse zur Ausübung des Weisungs- und Entsendungsrechtes gehören ebenfalls zu den vorbehaltenen Aufgaben des Rates gemäß § 28 Nr. 1 GO und können nicht auf Andere delegiert werden.

Auch das Weisungsrecht des Rates an den Aufsichtsrat kann folglich nicht per Bürgerentscheid durch Bürger und Bürgerinnen wahrgenommen werden (§ 28 Nr. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Gemeindeordnung S-H).

Ein Ideen-Wettbewerb zur Unterstützung der Meinungsbildung des Rates ist derzeit nicht geplant. Dieser hätte auch keinerlei verbindlichen Einfluss auf die durch den Rat vorzunehmenden Weisungen an den Aufsichtsrat, da der Rat seine Entscheidungen frei und ohne Bindung an Aufträge und Weisungen zu treffen hat. Alle Ratsmitglieder besitzen das sogenannte „Freie Mandat“. Welche Weisungen der Rat also den Mitgliedern des Aufsichtsrates i. S. d. § 25 Abs. 1 GO erteilt, darf weder durch einen Ideen-Wettbewerb noch durch eine Bürgerbefragung vorgegeben werden. Das freie Mandat der Ratsmitglieder beinhaltet, dass jedes Ratsmitglied für sich allein entscheiden kann, welche Informationsquellen es heranzieht, um sich ein Meinungsbild über das öffentliche Wohl und die Bedarfe der Allgemeinheit zu bilden. Die Ergebnisse eines Ideen-Wettbewerbes müssen also nicht in die Meinungsbildung einfließen, wenn die Mitglieder des Rates für sich andere Wege der Informationsgewinnung erschlossen haben.

Die Anregungen sämtlicher Bevölkerungsgruppen, aber insbesondere auch die der Kinder, Jugendlichen und Senioren sowie der Schulen und Vereine, werden gehört und sind für den Entscheidungsfindungsprozess von erheblicher Bedeutung. Ein Bürgerentscheid zur Entscheidungsfindung wird hingegen durch den Rat der Stadt Wedel nicht initiiert werden, da dieser unzulässig wäre und auch die Durchführung von Ideen-Wettbewerben und Bürgerbefragungen sind aktuell nicht vorgesehen, da solche Veranstaltungen wenig Wirkung und Einflussnahme auf die Entscheidungen ermöglichen.